

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 759) über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017) (Zahl 21 - 533) (Beilage 787).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017), in ihrer 07. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. Feber 2017, beraten.

Landtagsabgeordneter Sodl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sodl einen Abänderungsantrag.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA stellte dieser einen Vertagungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend verlas Landtagsabgeordneter Sodl die Beschlussformel des Abänderungsantrages einschließlich der Erläuterungen zur Gänze.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Sodl gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Sodl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. Feber 2017

Der Berichterstatter:

Sodl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 22. Februar 2017

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage Zahl 21 - 533, welche  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

**Die Regierungsvorlage Zahl 21-533 betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom ..... über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017) wird wie folgt geändert:**

Der Landtag hat beschlossen:

1. In § 3 Abs. 8 wird im ersten Satz nach dem Wort „vor“ die Wortfolge „Raubwild und“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 4 lautet der erste Satz:  
„Die Betreiber von umfriedeten Eigenjagdgebieten haben Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und die Anzahl der Zu- und Abgänge sowie über den Aufzuchtort (Herkunft) der Zugänge der Stücke gemäß § 3 Abs. 4 zu führen. Diese tagesaktuellen Aufzeichnungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“
3. In § 35 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Jagdleiter“ die Wortfolge „, die bestellte Stellvertretung“ eingefügt.
4. In § 35 Abs. 6 Z 2 wird nach dem Wort „Jagdleiterin“ ein Beistrich gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „Jagdleiter“ die Wortfolge „und die Stellvertretung“ eingefügt.
5. § 56 Z 8 lautet:  
„den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 95 Abs. 1 Z 16 gegen Entgelt vergibt,“
6. Dem § 71 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Hierüber ist dem Jagdschutzorgan eine schriftliche Bestätigung auszustellen.“
7. In § 82 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Jagdgebietes“ die Wortfolge „, sowie die Jagdfläche“ eingefügt.
8. § 88 Abs 1 lautet:  
Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Vorliegen einer Notzeit für Schalenwild mit Verordnung festzustellen und in der Verordnung die adäquaten Futtermittel und die Vorlageart vorzuschreiben. Sofern keine Notzeit verordnet wurde, besteht in den Monaten Mai bis Dezember ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild. Ausgenommen davon ist die Vorlage von Futter zum Zwecke der KIRRUNG von Schwarzwild mit einer maximalen Menge von täglich einem Kilogramm artgerechter Futtermittel bei offener Vorlage oder in dazu geeigneten Trommeln, Futterkisten oder Futterautomaten. Erfolgt das Kirren in Trommeln oder Futterkisten, ist sicher zu stellen, dass nur geringe Mengen artgerechter Futtermittel zur Vorlage gelangen. Unter geringer Menge ist jene Menge zu verstehen, die dazu ausreicht, das Wild bloß anzulocken. Je angefangener 100 ha Wald-, Schilf- oder anderer unproduktiver Flächen dürfen höchstens drei KIRRUNGEN mit einem Mindestabstand von 200 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Kirren verboten. Von einem Mindestabstand von 200 m kann abgegangen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von der Unterschreitung dieses Mindestabstandes von 200 m betroffen sind, in Form eines Übereinkommens gemäß § 105 Abs. 4 vorliegt. Die schriftliche Zustimmung ist auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Weiters darf für Wildwiederkäuer mit dem Beginn der Schonzeit aller Wildwiederkäuer bis zum 30. April ausschließlich hochwertiges Heu, wie etwa Wiesen- und/oder Kleeheu vorgelegt werden. Die Fütterung von Feldhasen auf Äckern ist nicht als Schalenwildfütterung anzusehen. Diese Fütterungen haben durch Vorlage von Saffutter und einzelstückweise zu erfolgen. Die flächige Vorlage von Rüben, Kraut, Salat oder Ähnlichem bzw. die flächige Vorlage an Kleinmengen von Karotten, Äpfel oder Klee in Haufen bis maximal drei Kilogramm ist dabei ausschließlich für Feldhasen zulässig.
9. In § 88 Abs. 3 wird die Wortfolge „, und sind vom Verbot gemäß Abs. 1 nicht umfasst“ gestrichen.
10. In § 100 Abs. 3 lautet:  
„Für die Dauer von Treib-, Riegel- oder Drückjagden dürfen jagdfremde Personen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen das bejagte Gebiet abseits von Straßen und Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten und die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen. Sofern allen Verkehrsteilnehmern eine Benützung der Straßen durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2017, untersagt ist, kann das Verbot auch Straßen und Wege umfassen. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung des

Jagdschutzorganes unverzüglich zu verlassen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Riegel- oder Drückjagden das Gebiet, welches bejagt werden soll, an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln mit den Kontaktdaten der oder des Jagdausübungsberechtigten kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Der oder die Jagdausübungsberechtigte ist davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Wird durch eine einzelne Person oder einen Personenkreis der Aufforderung das Jagdgebiet zu verlassen beharrlich nicht Folge geleistet und wird dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Jagd unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, ist die Sicherheitsbehörde berechtigt, ein Platzverbot im Sinne des § 36 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr.566/1991 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2016, zu erlassen, wenn dies erforderlich erscheint, um eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß abzuwenden.“

11. § 101 Abs. 6 lautet:

„Das Füttern und Kirren von Wild jedweder Art sowie das Betreten von Hochständen, Ansitzen, Futterstellen und Kirrstellen ist jagdfremden Personen verboten.“

12. In § 105 lauten die Abs. 2 und 3:

„(2) Der zu ersetzende Wildschaden pro Jagdrevier und Jahr wird durch die Höchsthaftungsgrenze festgelegt. Diese Höchsthaftungsgrenze für den zu ersetzenden Wildschaden für ein Jagdjahr errechnet sich pro Jagdrevier aus der gesamten Jagdgebietsfläche in Hektar mit dem Multiplikator 30. Der so ermittelte Betrag stellt die Haftungsobergrenze für Wildschäden im jeweiligen Jagdrevier in Euro dar (Höchsthaftungsgrenze). Generell haben die oder der Jagdausübungsberechtigte der geschädigten Person einen Beitrag in der Höhe von 90 % des Wildschadens zu leisten. Im Umkreis von 50 m von regelmäßig bewohnten Gebäuden sowie auf Grundstücken, die wenigstens zu 75 % von bebauten Grundstücken oder Umfriedungen umgrenzt sind, wobei die bebauten Grundstücke oder Umfriedungen höchstens 20 m voneinander entfernt sein dürfen, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte der geschädigten Bewirtschafterin oder dem geschädigten Bewirtschafter einen Betrag von 50% des Wildschadens zu leisten, sofern im Jagdpachtvertrag nicht anderes vereinbart ist. Bei Überschreitung der Höchstentschädigungsgrenze wird der Wildschaden den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern aliquot entschädigt. Bei Überschreitung der Höchstentschädigungsgrenze ist ein Nachweis über vorliegende Wildschadensforderungen gegenüber dem Jagdausschuss offen zu legen.

(3) Werden gemäß § 50 Abs. 2 gemeinsame Maßnahmen vereinbart oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, und werden diese nicht eingehalten oder verletzt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ihre oder seine Mitteilungspflicht gemäß § 109 Abs. 6, so reduziert sich der Beitrag gemäß Abs. 2 auf 80%. Wird seitens der oder des Jagdausübungsberechtigten einer derartigen Vereinbarung oder Verfügung nicht nachgekommen oder erfolgen Kirrungen ohne schriftliche Zustimmung gemäß § 88 Abs. 1, so hat der oder die Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden zur Gänze zu tragen.

13. In § 121 Abs. 1 wird das Zitat „§ 122 Abs. 3 Z 10“ durch das Zitat „§ 122 Abs. 3 Z 9“ ersetzt.

14. In § 121 Abs. 2 wird Z 3 gestrichen und die Zahl „4.“ durch die Zahl „3.“ und die Zahl „5.“ durch die Zahl „4.“ ersetzt.

15. In § 122 Abs.1 lautet der erste Satz:

„Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern und deren Stellvertretung im jeweiligen Jagdbezirk zusammen.“

16. In § 122 Abs. 3 wird Z 9 gestrichen und die Zahl „10.“ durch die Zahl „9.“ und die Zahl „11.“ durch die Zahl „10.“ ersetzt.

17. In § 123 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzes und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied beschlussfähig.“

18. In § 123 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Sind die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung oder das andere Mitglied bzw. das Ersatzmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausgeschieden, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode binnen einem Monat eine Ersatzwahl vorzunehmen.“

19. § 124 Abs. 2 lautet:

„Während der Dauer einer zeitweiligen Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden sind deren oder dessen Funktionen von der Stellvertretung, falls aber auch diese verhindert ist, vom verbleibenden gewählten Vorstandsmitglied, auszuüben. Sollte das verbleibende gewählte Vorstandsmitglied ebenso verhindert sein, tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied.“

20. In § 139 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „zugestimmt“ die Wortfolge „oder diese Gruppe mit „Nein“ abgelehnt“ eingefügt.

21. § 149 Abs. 1 Z 1 lautet:

„des Vorsitzes (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister),“

22. § 149 Abs. 1 Z 3 lautet:

„eines weiteren Vorstandsmitgliedes und eines Ersatzmitgliedes,“

23. In § 150 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, für die mehrere Wahlvorschläge erstattet wurden,“.

24. § 150 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wurden nur für einzelne Organe gemäß § 149 Abs. 1 getrennte Wahlvorschläge (Teilwahlvorschläge) erstattet, so ist über alle Organe einzeln abzustimmen. Erstattete Gesamtorschläge sind in diesem Fall wie Teilwahlvorschläge für einzelne Organe zu behandeln. Als gewählt gilt die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlages, für die oder den die absolute Mehrheit der Delegiertenstimmen abgegeben wurde. Wird in diesem Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, wird im folgenden Wahlgang nur über die zwei Wahlvorschläge abgestimmt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erst nach Abschluss dieses Wahlvorganges über das betroffene Organ kann über den Wahlvorschlag für das nächste Organ abgestimmt werden. Es ist zwingend mit der Wahl des Vorsitzes zu beginnen.

(4) Wurde nur ein Gesamtwahlvorschlag zugelassen bzw. gibt es für einzelne Organe nur einen zugelassenen Teilwahlvorschlag, so gilt dieser Wahlvorschlag als angenommen, wenn er in einem Abstimmungsverfahren die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt.“

25. In § 170 Abs. 3 wird die Wortfolge „Umfriedeten Eigenjagdgebieten“ durch die Wortfolge „Umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

26. In § 170 Abs. 4 wird die Wortfolge „2 tritt“ durch die Wortfolge „2 und 3 treten“ ersetzt.

27. Dem § 170 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Gesellschaftsverträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, behalten auch ohne bestellte Stellvertretung der Jagdleitung gemäß § 35 Abs. 2 ihre Gültigkeit.“

28. § 171 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2016, nach dem Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 8/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002, und Prüfungen nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2016, nach dem Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 8/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002, nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1988 oder nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 2/1951, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

29. Im Vorblatt lautet der letzte Satz des ersten Absatzes:

„Als wesentliche Änderung zu den bisherigen Regelwerken ist auch anzusehen, dass die Jagdausübungsberechtigten sich am Schaden von durch Wild geschädigten Kulturen ab 1. Jänner 2018 nur noch mit einem Betrag von 90 % beteiligen.“

30. Im Vorblatt wird unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ folgender Satz angefügt:

„Zudem ist ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG durchzuführen.“

31. Im sechsten Absatz der Erläuterungen zum Allgemeinen Teil wird die Wortfolge „1. Februar 2023“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2018“ ersetzt.

32. Im neunten Absatz der Erläuterungen zum Allgemeinen Teil wird das Wort „Ankirkung“ durch das Wort „Kirkung“ ersetzt.

33. Der zwölfte Absatz der Erläuterungen zum Allgemeinen Teil lautet:

„Zur Vermeidung von Wildschäden wurde der § 102 dahingehend erweitert, dass das Jagdschutzorgan dann, wenn von der oder dem Jagdausübungsberechtigten keine anderen Maßnahmen greifen, bei einer vom Jagdschutzorgan festgestellten Gefährdung des Waldes oder von Acker- oder Grünlandflächen, dieses Organ drei Nachwuchsstücke des abschlussplanpflichtigen Schalenwildes erlegen kann, bis die Bezirksverwaltungsbehörde weitere Maßnahmen setzt. Die oder der Jagdausübungsberechtigte beteiligt sich ab dem 1. Jänner 2018 mit 90 % am entstandenen Wildschaden. Im Umkreis von 50 m von regelmäßig bewohnten Gebäuden sowie Grundstücken, die wenigstens zu 75 % von bebauten Grundstücken oder Umfriedungen umgrenzt sind, wobei die bebauten Grundstücke oder Umfriedungen höchstens 20 m voneinander entfernt sein dürfen, trägt der oder die Jagdausübungsberechtigte 50 % zum Wildschaden bei, sofern im Pachtvertrag nicht anders vereinbart ist.“

34. In den Erläuterungen zum Besonderen Teil wird zu § 14 folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde ist über Änderungen der Schongebiete in Kenntnis zu setzen, da auch der Pachtvertrag mit etwaig vereinbarten Schongebieten bei Abschluss der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist.“

35. Die Erläuterungen zum Besonderen Teil zu § 100 lauten:

„Das Durchstreifen von Jagdgebieten gemäß Abs. 1 ist nur dann verboten, wenn dies mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, erfolgt. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, ob es sich dabei um Jäger handelt oder nicht. Die mündliche Erteilung der Bewilligung durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten reicht für die Befugnis zum Durchstreifen des Jagdgebietes aus. Mit der Bestimmung des Abs. 3 wird gewährleistet, dass Riegel- und Drückjagden nicht behindert oder gestört werden, wobei dies auch zur Sicherheit jener dient, die nicht als Jägerinnen oder Jäger an der Jagd teilnehmen, beispielsweise jener, die mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen fahren, in deren unmittelbarer Nähe gejagt wird. Somit soll auch die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet werden. Verkehrsverbote können insbesondere das Lenken von Kraftfahrzeugen, das Radfahren oder das Reiten umfassen. Auch Fußgänger können von Verkehrsverboten betroffen sein. Eine solche Verordnung ist von der Jägerschaft bei der Verkehrsbehörde gesondert zu erwirken. Die Aufforderung, das Jagdgebiet zu verlassen, hat durch das Jagdschutzorgan zu erfolgen. Die Aufforderung durch Jagdausübungsberechtigte reicht nicht. Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr.566/1991 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2016 dienen nicht nur der Sicherheit jener Personen, die sich im bejagten Gebiet aufhalten sondern auch der Sicherheit von Personen außerhalb des bejagten Gebietes, da durch nicht zur Jagd berechnete Personen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie für das Eigentum von Menschen, die sich in unmittelbarer Nähe des bejagten Gebietes befinden, entstehen können. Der Schutz der Bevölkerung und der beteiligten Jäger sowie der Schutz jagdfremder Personen vor Eigengefährdung ist hier jedenfalls zu berücksichtigen.“

36. Die Erläuterungen zum Besonderen Teil zu § 105 lauten:

„Vom Verfassungsgerichtshof wurde bereits bestätigt, dass es sachlich begründet ist, dass auf Grund der gegebenen Besonderheiten, das Schadenersatzrecht für Wildschäden einer speziellen, von den Schadenersatzbestimmungen des ABGB allenfalls abweichenden Regelung, zu unterziehen ist. Dafür ist der Landesgesetzgeber als Jagdgesetzgeber gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG zuständig (Vergleiche VfGH B729/06 vom 14. März 2007). Das Jagdgesetz unterscheidet zwischen Jagdschaden, der durch Jagdausübungsberechtigte, durch Jagdschutzorgane, durch Treiberinnen bzw. Treiber oder durch Jagdgäste an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht wurde, und Wildschaden, der durch jagdbares Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht wurde, sofern auf diesen Grundstücken die Jagd nicht gem. § 20 ruht oder der Schaden durch ganzjährig geschontes Wild verursacht wurde. Entgegen den bisher geltenden Bestimmungen trägt nun die oder der Jagdausübungsberechtigte ab 1. Jänner 2018 mit einem Betrag von 90 % des Wildschadens je geschädigtem Grundstück bei. Für Schäden an Kulturen im Umkreis von 50 m von regelmäßig bewohnten Gebäuden sowie auf Grundstücken, die wenigstens zu 75 % von bebauten Grundstücken oder Umfriedungen umgrenzt sind, wobei die bebauten Grundstücke oder Umfriedungen höchstens 20 m voneinander entfernt sein dürfen, leistet die oder der Jagdausübungsberechtigte einen Beitrag in der Höhe von 50 % zum Wildschaden. Damit soll berücksichtigt werden, dass im bebauten Gebiet eine ordentliche und weidgerechte Bejagung auf Grund der Sicherheit von Menschen nicht immer gewährleistet werden kann. Hinsichtlich der Höchstentschädigungsgrenze wird klargestellt, dass beispielsweise bei einer Reviergröße von 1 000 ha der maximale Entschädigungsbetrag 30 000 Euro beträgt.“